



Bekanntmachung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn

über den Beschluss der 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Umfahrung Mühldorf Nord“ als Satzung

Der Stadtrat der Kreisstadt Mühldorf a. Inn hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 Beschluss Nr. 032 die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Umfahrung Mühldorf Nord“ i.d.F.v. 07.03.2023 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Umfahrung Mühldorf Nord“ i.d.F.v. 07.03.2023 in Kraft. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Umfahrung Mühldorf Nord“ i.d.F.v. 07.03.2023 und seine Begründung während der Servicezeiten der Kreisstadt Mühldorf a. Inn, im Stadtbauamt, Gebäude B, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 125, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Kreisstadt Mühldorf a. Inn geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Bebauungsplanänderung wird im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Mühldorf a. Inn unter Rathaus, Planen und Bauen, Bebauungspläne veröffentlicht.

Mühldorf a. Inn, 31.07.2023



Michael Hetzl
1. Bürgermeister

Angeschlagen an der Amtstafel am
abgenommen

31.07.2023
05.09.2023

